



Infodienst Landwirtschaft 5/2018

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau
mit Fachschule für Landwirtschaft



Inhalt

Vorwort	03
Förderung	04
DIANAweb 2018 – Vorbereitung Antragstellung 2019	04
Neuer Aufruf zur Investitionsförderung	04
Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau	05
Landwirtschaftliche Erzeugung	06
Sächsische Düngerechtsverordnung – abweichende Vorschriften für nitratbelastete Gebiete	06
Düngeverordnung – Ertragsausfälle wegen der Trockenheit 2018	09
Beratung	09
Wie weiter mit dem Betrieb, wenn der Betriebsleiter plötzlich ausfällt?	09
Aktuelle Hinweise	10
Gefahr durch Borkenkäfer droht den Wäldern auch 2019	10
Veranstaltungen, Schulungen	10
Pflanzenschutzsachkunde	10
Veranstaltungen des LfULG von Anfang Dezember 2018 bis Ende Januar 2019	11
Veröffentlichungen	12
Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL	12
Sonstiges	12
Nochmaliger Hinweis zur Überarbeitung der LfULG-Internetseiten	12
Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau	
Förderung	13
Auszahlungstermine Agrarförderung 2018	13
Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AuNAP)	13
Landwirtschaftliche Erzeugung	13
Erstellung des betrieblichen Nährstoffvergleiches für 2018 sowie der Düngebedarfsermittlung für 2019	13
Veranstaltungen, Schulungen	14
Nachlese zur Fachinformationsveranstaltung „Düngung“	14
Schulungen zum Umgang mit dem Programm BESyD	14
Pflanzenschutzsachkunde	14
Auftakt zum neuen Bildungsgang: „Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Landwirtschaft“ 2019/21 an der Fachschule für Landwirtschaft Plauen	15
Weitere Veranstaltungen und Schulungen	15

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

die letzten Wochen des Jahres beginnen – ich möchte kurz innehalten und zurückschauen: Prägendes Ereignis dieses Jahr ist die nach wie vor anhaltende Trockenheit.

Inzwischen ist das Hilfsprogramm von Bund und Land gestartet. Mit der Berechnung der dürrebedingten Ertragsausfälle hat das LfULG den Bedarf der sächsischen Landwirtschaft untermauert. 44 Millionen Euro stehen in Sachsen als Hilfen zur Verfügung. Momentan bearbeiten wir die Anträge und bereiten zügig die Auszahlungen vor.

Als Reaktion auf die Liquiditätsengpässe werden die Zahlung der Ausgleichzulage und die Direktzahlungen vorgezogen. Die Auszahlung der Ausgleichzulage ist für den 7. Dezember geplant und die Auszahlung der Direktzahlungen für den 20. Dezember.

Neben den finanziellen Hilfen gilt es aber auch, notwendige Anpassungen bei Produktion, Technik und Risikoversorge zu betrachten.

Am 22. Februar des neuen Jahres wollen wir das Thema auf unserer Pflanzenbau-tagung in Groitzsch aufarbeiten.

Folgen wird am 4. April in Dresden die Fachtagung „Trockenheit 2018“, in der wir auch wasserwirtschaftliche Aspekte und die langfristige Klimaentwicklung thematisieren.

Ende April findet dann in Leipzig die agra statt, auf der sich das LfULG und seine Partnereinrichtungen aus Thüringen und Sachsen-Anhalt sowie der Deutsche Wetterdienst zum Thema ‚Klimageführter Ackerbau‘ präsentieren werden.

Im kommenden Jahr erwarten wir auch die „heiße Phase“ der politischen Diskussionen um die Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020. Als LfULG begleiten wir diesen Prozess intensiv, in dem wir Daten, Fakten und Analysen bereitstellen. Damit zeigen wir, welche Auswirkungen von politischen Entscheidungen ausgehen können. Wir leisten auf diese Weise unseren Beitrag für die bestmögliche Umsetzung sächsischer Ziele und hoffen mit Ihnen auf akzeptable Kompromisse.

Im Namen des gesamten LfULG wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, erfolgreiches neues Jahr.

Ihr



Norbert Eichkorn
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



DIANAweb 2018 – Vorbereitung Antragstellung 2019

Mit dem Jahreswechsel auf 2019 wird die Anwendung DIANAweb 2018 abgeschaltet. Voraussichtlich ab März 2019 steht Ihnen dann DIANAweb 2019 für die Antragstellung auf Direktzahlungen und Agrarförderung zur Verfügung.

In DIANAweb 2019 gibt es keinen direkten Zugriff mehr auf die Antragsdaten 2018. Darüber hinaus stehen auch alle in 2018 zusätzlich hinzugeladenen eigenen Geometrien nicht mehr zur Verfügung. Von Amts wegen bereitgestellt werden in DIANAweb 2019 die Vorjahresdaten (Schläge und EFA) im Flächenverwalter. Da hier nach der Antragstellung im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen Flächenveränderungen stattgefunden haben können, sind diese Flächen ggf. abweichend von den ursprünglichen Antragsgeometrien.

Sollte es erforderlich sein, die Antragsgeometrien eines Vorjahres (z. B. 2018) in DIANAweb 2019 zu visualisieren, so können diese von der Informationsplattform InVeKoS-Online-GIS (IO-GIS) herunter geladen werden.

Dazu melden Sie sich unter <https://www.smul.sachsen.de/gis-online/login.aspx> im IO-GIS mit ihren Login an. Nach der Anmeldung gehen Sie in der Menüleiste auf <Erweiterte Aufgaben> und <Schläge herunterladen>.

Im Dialogfenster stellen sie die Ebene FAJ und das entsprechende Jahr ein. Danach klicken Sie auf <eigene Schläge auswählen> und nach der Auswahl auf <Schläge herunterladen>. Die Daten können dann als ZIP-Datei auf den eigenen Rechner gespeichert und mit der Funktion <Hochladen einer Shape-Datei> direkt in DIANAweb eingespielt werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch in der Hilfe von IO-GIS unter https://www.smul.sachsen.de/gis-online-test/download/gis-online_Nutzeranleitung.pdf

Ansprechpartner LFULG:

*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Neuer Aufruf zur Investitionsförderung

Informationsveranstaltung zur Antragstellung

Das Referat 31 - Investitionsförderung Landwirtschaft lädt anlässlich des Aufrufes der Investitionsförderrichtlinie LIW 2014, Teil II nach Dresden-Klotzsche ein. Es werden die wichtigsten Schritte zur Investitionsvorbereitung dargestellt und erforderliche Unterlagen für die Antragstellung erläutert. Sie erhalten Antwort auf Ihre Fragen rund um die Investitionsförderung.

Ort: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden, Raum 200

Termin: Dienstag, den 15. Januar 2019, 10-12 Uhr

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl wird um Anmeldung bis spätestens
10. Januar 2019 gebeten.

Ansprechpartner:

*Barbara Fischer
Telefon: 0351 8928-3800
Mail: barbara.fischer@smul.sachsen.de*

*Gudrun Krawczyk
Telefon: 0351 8928-3801
Mail: gudrun.krawczyk@smul.sachsen.de*

Hinweis: Der Aufruf ist für Mitte November 2018 geplant. Die dazugehörige Richtlinie und weitere Erläuterungen, auch zur Vorbereitung für das Seminar, finden Sie hier: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/4769.htm>

Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau

Bundesprogramm wird fortgesetzt

Die Förderung von Energieberatungen und investiven Modernisierungsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im betrieblichen Produktionsverfahren ist mit dem Bundesprogramm Energieeffizienz seit 2016 möglich. Es sieht verschiedene Fördermaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen vor, die ausschließlich landwirtschaftliche Primärzeugnisse produzieren, um die Energieeffizienz im betrieblichen Produktionsablauf zu optimieren. Aus der Evaluierung geht unter anderem hervor, dass allein 2016 und 2017 in der Landwirtschaft und im Gartenbau über die geförderten investiven Maßnahmen rund 235 Gigawattstunden (GWh) Energie pro Jahr eingespart werden konnten. Das Energieeinsparpotenzial, das durch die Beratung in den Betrieben ohne anschließende Inanspruchnahme der investiven Förderung erzielt wurde, ist dabei nicht berücksichtigt.

Die Förderung der **Energieeffizienzberatung** durch einen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung akkreditierten Spezialisten ist ein Schlüsselement des Programms. Die mit bis zu 80 Prozent bezuschusste Beratung deckt Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung im betrieblichen Ablauf auf, durch die Energie und Kosten eingespart werden können. Hierfür wird vom Energiesachverständigen ein betriebsindividuelles Energieaudit erstellt. Neben den Modernisierungsempfehlungen gibt dieser auch wertvolle Tipps zur energieeffizienten Nutzung der vorhandenen Technologie.

Investitionszuschüsse werden für den Einsatz neuer, energieeffizienter Technologien in der Innenwirtschaft gewährt. Gefördert wird zum Beispiel der Ersatz veralteter durch hocheffiziente elektrische Motoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren und Energieschirme. Für Einzelmaßnahmen beträgt die Zuwendung 30 Prozent der Nettokosten.

Die **systemische Optimierung** soll durch gleichzeitige Modernisierung mehrerer Komponenten einer bestehenden Anlage oder eines Gebäudes ein verbessertes Energieeffizienzniveau im Bestand erreichen. Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines betriebsindividuellen Energieeinsparkonzepts. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der nachgewiesenen Energieeinsparung und liegt zwischen 20 und 30 Prozent.

Auch der **Neubau von Niedrigenergie-Gebäuden für die pflanzliche Erzeugung**, zum Beispiel Gewächshäuser, kann im Rahmen des Bundesprogramms gefördert werden. Aus dem vorzulegenden Gutachten muss hervorgehen, dass durch die Neubaumaßnahme eine Mindestenergieeinsparung in Höhe von 40 Prozent im Vergleich zum Neubau eines vergleichbaren Referenzgebäudes nach heutigem Standard erzielt werden kann.

Die ursprüngliche Laufzeit des Programms war bis zum 31. Dezember 2018 begrenzt. Nun ist die Fortsetzung gesichert. Jährlich 25 Millionen Euro will der Bund für die Jahre 2019 bis 2021 bereitstellen. Zwar wird es im Ergebnis der Evaluierung einige Anpassungen geben, die wesentlichen Fördereckpunkte haben jedoch Bestand. Die neue Richtlinie als Grundlage für die Programmfortsetzung wurde erarbeitet und wird nach Bestätigung durch die EU im Bundesanzeiger veröffentlicht (bei Redaktionsschluss noch ausstehend).

Nähere Informationen zum Bundesprogramm und die Förderrichtlinie finden Sie im Internet unter:

http://www.ble.de/DE/04_Programme/07_Energieeffizienz/Energieeffizienz_node.html

Anregungen zur Energieeffizienzverbesserung finden Sie auch in unserem Praxisleitfaden „Energieeffizienz in der Landwirtschaft“, den Sie unter folgendem Link herunter laden können: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/30534>

Ansprechpartner LfULG:

René Pommer

Telefon: 034222 46-2210

E-Mail: rene.pommer@smul.sachsen.de

Sächsische Düngerechtsverordnung – abweichende Vorschriften für nitratbelastete Gebiete

Ab 2019 gilt die Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) – in Gebieten mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser sind dabei abweichende Vorschriften einzuhalten

Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat haben die Landesregierungen nach § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung (DüV) durch Rechtsverordnung mindestens drei abweichende, d. h. schärfere Vorschriften in Gebieten mit Überschreitung einer bestimmten Nitratbelastung des Grundwassers, zu erlassen (im Folgenden „Nitrat-Gebiete“). Diese bundesrechtlichen Vorgaben werden in Sachsen durch die Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) umgesetzt. Es ist vorgesehen, die SächsDüReVO Ende Dezember 2018 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden und zum 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Welche abweichenden Vorschriften sind künftig in Nitrat-Gebieten einzuhalten?

Auf Feldblöcken, die zu mehr als 50 % in Nitrat-Gebieten liegen, sind die folgenden drei abweichenden Vorschriften mit Inkrafttreten der SächsDüReVO einzuhalten:

1. Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SächsDüReVO darf abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 der DüV das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Ausbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Umsetzungshinweise:

Die Probenahme kann durch den Betrieb oder einen von ihm beauftragten sachkundigen Dritten erfolgen. Die LfULG-Hinweise zur Probenahme von Wirtschaftsdüngern sind dabei zu beachten:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/31481.htm>

- Die Untersuchung ist mindestens einmal jährlich vor der ersten Aufbringung im Jahr durchzuführen. Bei erheblicher Änderung der Zusammensetzung (z. B. andere Inputstoffe in Biogasanlage) sind ggf. weitere Untersuchungen durchzuführen.
- Der Bewirtschafter von Flächen in Nitrat-Gebieten muss keine Untersuchung von Wirtschaftsdünger oder organischen/organisch-mineralischen Düngemitteln veranlassen, die er in seinen Betrieb aufgenommen hat, wenn die nach der Düngemittelverordnung erforderliche Kennzeichnung zu den o. g. Gehalten auf der Grundlage von Untersuchungen vorliegt.

2. Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsDüReVO ist abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 der DüV vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff (mehr als 50 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr) der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber einmal jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

Umsetzungshinweise:

- Die Probenahme kann durch den Betrieb oder einem von ihm beauftragten sachkundigen Dritten erfolgen. Die LfULG-Hinweise zur Entnahme von Bodenproben zur Bestimmung des N_{\min} -Gehaltes sind zu beachten.
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/31481.htm>
- Die Ausrichtung des Probenahmerasters auf eine Flächengröße von höchstens zehn Hektar unter Beachtung der Heterogenität des Bodens wird empfohlen.
- Untersuchungen nach der EUF-Methode, die für ein beschränktes Fruchtartenspektrum vorläufig befristet bis zum 31.12.2020 zugelassen ist, sind möglich.

3. Verlängerung der Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist von Huf-/Klauentieren und Kompost

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsDüReVO dürfen abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 2 der DüV Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom 15. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

Welche Gebiete sind „Nitrat-Gebiete“?

In Umsetzung der Vorgaben nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 DüV umfassen die Nitrat-Gebiete:

1. Gebiete von Grundwasserkörpern (GWK) in schlechtem chemischen Zustand aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes für Nitrat von 50 Milligramm je Liter nach § 7 in Verbindung mit Anlage 2 der Grundwasserverordnung („rote GWK“).
2. Gebiete von GWK mit Nitratkonzentrationen in Höhe von mindestens $\frac{3}{4}$ des Schwellenwertes (= 37,5 Milligramm je Liter) und steigendem Trend nach § 10 in Verbindung mit Anlage 2 der Grundwasserverordnung (ebenfalls „rote GWK“).
3. Teilgebiete mit Überschreitung des Nitrat-Schwellenwertes in GWK in gutem chemischen Zustand („rote Teilgebiete in grünen GWK“) nach § 7 Abs. 4 Grundwasserverordnung

In den unter Nummern 1 und 2 genannten roten GWK wird von der sogenannten „Binnendifferenzierung“ nach § 13 Abs. 2 Satz 3 DüV Gebrauch gemacht. D. h., es werden Teilgebiete, in denen die unter Nummern 1 und 2 genannten Nitratbelastungen nicht überschritten werden („grüne Teilgebiete“), von der Einhaltung abweichender Vorschriften ausgenommen.

Durch die Abgrenzung der oben in Nummer 3 genannten Teilgebiete und die Binnendifferenzierung in den unter Nummern 1 und 2 genannten Gebieten werden die abweichenden Vorschriften gezielt auf rote Teilgebiete mit Nitrat-Schwellenwertüberschreitung (= Nitrat-Gebiete) gelenkt.

Die drei abweichenden Vorschriften sind auf den Feldblöcken einzuhalten, die zu mehr als 50 % in Nitrat-Gebieten liegen. In der beigefügten Übersichtskarte sind die Nitrat-Gebiete auf der Grundlage von Feldblöcken (Flächenanteil größer 50 % im Nitratgebiet) dargestellt.

Wie erfahre ich, welche Feldblöcke in Nitrat-Gebieten liegen?

Feldblöcke, die zu mehr als 50 % in Nitrat-Gebieten liegen, erhalten bei der Erstellung der Feldblockreferenz 2019 das Attribut (Kurzbezeichnung) „NITRAT“ mit der Einstufung „Ja“. Auf diesen Feldblöcken sind die drei abweichenden Vorschriften einzuhalten.

Feldblöcke, die zu höchstens 50 % in Nitrat-Gebieten liegen, erhalten bei der Erstellung der Feldblockreferenz 2019 das Attribut (Kurzbezeichnung) „NITRAT“ mit der Einstufung „Nein“. Auf diesen Feldblöcken brauchen die abweichenden Vorschriften nicht eingehalten werden.

Ab 2019 informiert das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bis spätestens 1. März im Geo-Informationsportal unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1058.htm> in digitaler Form, welche Feldblöcke in den Nitrat-Gebieten liegen. Diese Information steht im Rahmen der Antragstellung ab 2019 auch unter www.diana.sachsen.de zur Verfügung.

Stichtagsregelung

In § 1 Absatz 2 SächsDüReVO ist geregelt, dass sich Veränderungen des Zuschnitts von Feldblöcken im Hinblick auf die Einhaltung der abweichenden Vorschriften erst mit Ablauf des 31. März auswirken. Für die Bewirtschafter von Feldblöcken, die neu in den Geltungsbereich der SächsDüReVO fallen, bleibt damit ein ausreichender Zeitpuffer, um nach Kenntnisnahme der neu veröffentlichten Feldblockreferenz die für die Einhaltung der abweichenden Vorschriften erforderlichen Maßnahmen durchführen zu können.

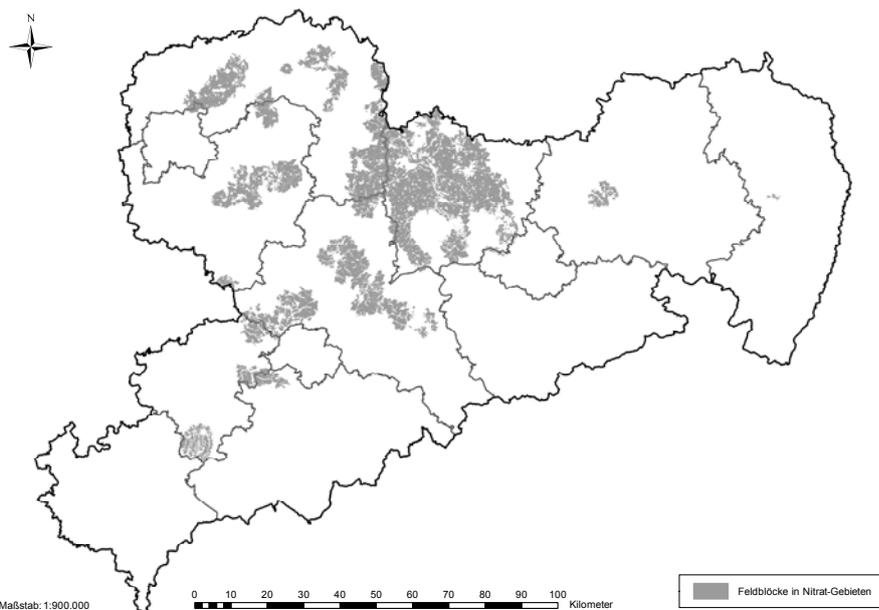
Für welche in Nitrat-Gebieten wirtschaftenden Betriebe gelten die abweichenden Vorschriften nicht?

- Für Öko-Betriebe, die an der Förderung nach der Richtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (RL ÖBL/2015) teilnehmen und denen das LfULG als zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen von der Einhaltung der abweichenden Vorschriften genehmigt hat (Umsetzung SächsDüReVO in Verbindung mit von 13 Abs. 4 DüV).
- Für Betriebe, die gemäß § 13 Abs. 3 DüV gegenüber dem LfULG als zuständiger Stelle nachweisen, dass der betriebliche Nährstoffvergleich nach § 8 Abs. 1 DüV für Stickstoff im Durchschnitt der drei letzten Düngejahre den Kontrollwert von 35 kg Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

Mitteilungspflichten

- Betriebe, die den Nachweis nach § 13 Abs. 3 DüV erbringen (Kontrollwert des betrieblichen Nährstoffvergleichs nicht größer als 35 kg Stickstoff je Hektar und Jahr), haben dies jährlich dem LfULG bis zum 15. Mai mitzuteilen. Die Mitteilung kann mit dem Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung (Sammelantrag) nach § 7 Absatz 1 Satz 2 der InVeKoS-Verordnung erfolgen. Dazu wird im CC-relevanten Betriebsprofil im Sammelantrag 2019 eine entsprechende Abfrage eingefügt: Auf Anforderung des LfULG ist der Nachweis durch Vorlage des Nährstoffvergleichs zu erbringen.
- Öko-Betriebe, die aufgrund ihrer Teilnahme an der Förderung nach RL ÖBL/2015 auf Antrag von den abweichenden Vorschriften durch das LfULG befreit wurden, (siehe oben), haben Änderungen, die für die Ausnahmegenehmigung maßgeblich sind, dem LfULG unverzüglich mitzuteilen.

Übersichtskarte zur Lage von Feldblöcken in den Nitrat-Gebieten:



Ansprechpartner SMUL:

Dr. Ulrich Henk

Telefon: 0351 564-23301

E-Mail: ulrich.henk@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Michael Grunert

Telefon: 035242 631-7201

E-Mail: michael.grunert@smul.sachsen.de

Düngeverordnung - Ertragsausfälle wegen der Trockenheit 2018

Ertragsausfälle wegen der Trockenheit 2018 können im Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung und bei der Düngebedarfsermittlung 2019 berücksichtigt werden

Ernteauffälle infolge der extremen Trockenheit 2018 können dazu führen, dass die Salden der Nährstoffvergleiche Nährstoffzufuhr (Düngung) auf den betroffenen Flächen keine oder eine wesentlich geringere Abfuhr mit dem Erntegut bzw. der Beweidung entgegensteht.

Im Freistaat Sachsen dürfen Landwirte mit wesentlichen Ertragseinbußen infolge der Trockenheit 2018 diese nicht zu vertretenden Ernteauffälle nach einer Vorgabe des LfULG auf Grundlage § 8 Absatz 5 Düngeverordnung (DüV) bei der Erstellung des Nährstoffvergleiches für Stickstoff (N) berücksichtigen.

Für die wegen der Trockenheit 2018 nicht realisierte Stickstoffabfuhr kann im Nährstoffvergleich des entsprechenden Düngejahres (Bilanzzeitraum) ein Zuschlag zur Nährstoffabfuhr (in kg N) auf Grundlage der dokumentierten Mindererträge wegen Trockenheit 2018 berechnet werden. Die Berechnung und Dokumentation muss bis spätestens 31.03.2019 vorliegen und muss als Anlage dem Nährstoffvergleich des entsprechenden Düngejahres beigefügt sein.

Die dabei vom LfULG vorgeschriebene Methodik einschließlich des Dokumentationsblattes liegt in den Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS) vor und ist im Internet unter www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/44274.htm veröffentlicht. Als Berechnungs- und Dokumentationshilfe wird dort auch eine Excel-Anwendung „Dokumentation und Berechnung für nicht zu vertretende Ernteauffälle wegen der Trockenheit 2018.xls“ angeboten.

Für die Ermittlung des Düngebedarfs im Frühjahr 2019, die auf der Grundlage des Ertragsniveaus der letzten drei Jahre erfolgen muss, können Mindererträge wegen der Trockenheit 2018 entsprechend der Bestimmung zu Tabelle 3 und 10 der Anlage 4 zu § 4 DüV berücksichtigt werden. Dort ist festgelegt, dass bei Abweichungen der tatsächlichen Erträge in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % zum Vorjahr (hier ggf. in 2018 wegen der Trockenheit), das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres (hier 2017) für die Ermittlung herangezogen werden kann.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Stefan Heinrich

Telefon: 035242 631-7212

E-Mail: stefan.heinrich@smul.sachsen.de

Wie weiter mit dem Betrieb, wenn der Betriebsleiter plötzlich ausfällt?

Der Betriebsleiter fällt durch Unfall, Krankheit oder Tod plötzlich aus – wie geht es weiter mit dem Betrieb?

Eine gute Vorbereitung auf diesen Fall schützt nicht vor persönlichem Schmerz und Trauer. Sie können jedoch sicherstellen, dass der Betrieb ohne Störungen weiterläuft. Der familiäre und betriebliche Notstand kann so schneller überwunden werden.

Wer weiß auf Ihrem Betrieb Bescheid? Wer unterstützt die Familie?

Welche privaten und betrieblichen Versicherungen wurden abgeschlossen?

Welche Vollmachten existieren und welche benötigen Sie noch?

Wo werden Verträge aufbewahrt? Gibt es ein Testament und wie finde ich es?

Beratung

Ansprechpartner LfULG:

Antje Kauffold

Telefon: 034206 589-23

Telefax: 034206 589-60

E-Mail: antje.kauffold@smul.sachsen.de

Hans-Jörg Heilmann

Telefon: 034206 589-31

Telefax: 034206 589-60

E-Mail: hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de

Aktuelle Hinweise

Ansprechpartner:

Örtlich zuständige Revierleiter von

Sachsenforst

<https://www.sbs.sachsen.de/waldbesitzer-portal-8319.html>

oder

Untere Forstbehörden der Landkreise

Veranstaltungen, Schulungen

Sind Sie und Ihr Betrieb auf diesen Fall vorbereitet? Nutzen Sie die kommende Winterzeit, um sich im Ernstfall vor Panik, Angst und Geldverlust zu schützen.

Wir beantworten Fragen und stellen Ihnen Checklisten zur Verfügung damit nichts dabei vergessen wird. Eine Beratung auf ihrem Betrieb und Unterstützung beim Anfertigen und Zusammenstellen der Unterlagen ist auf Wunsch möglich.

Antje Kauffold sowie Hans-Jörg Heilmann stehen Ihnen gern für eine Beratung zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie in der Außenspalte.

Gefahr durch Borkenkäfer droht den Wäldern auch 2019

Für Borkenkäfer bot die diesjährige Situation beste Voraussetzung für eine massenhafte Vermehrung. Ursache sind das hohe Angebot an Brutmaterial in Form sturmgeschädigter oder durch Trockenheit geschwächter Bäume verbunden mit den hohen Temperaturen. Der Fichtenborkenkäfer (Buchdrucker) hat dieses Jahr in vielen Regionen drei Generationen sowie ausgeprägte Geschwisterbruten angelegt. Normalerweise sind es nur zwei Generationen mit wenigen Geschwisterbruten. In Folge dessen sind in Sachsen die größten Borkenkäferschäden seit dem zweiten Weltkrieg festgestellt wurden. Betroffen sind vor allem Fichten, aber auch Lärchen und Kiefern, wobei an diesen Baumarten andere Käferarten auftreten. Die Schwerpunkte des Befalls liegen im Tief- und Hügelland. Da bisher nur ein Teil des befallenen Holzes saniert bzw. aus dem Wald gebracht wurde, geht derzeit ein hohes Potential an Individuen in die Überwinterung.

Um die Massenvermehrung im nächsten Jahr einzudämmen, sollten daher alle Waldbesitzer

- ihre Wälder regelmäßig kontrollieren,
- befallene und noch mit Käfern besiedelte Bäume aus dem Wald transportieren und
- bruttaugliches Material, wie z. B. frische Würfe und Brüche, entfernen.

Eine saubere Waldwirtschaft ist erforderlich.

Ab dem Frühjahr sind die Bestände regelmäßig auf frischen Befall zu kontrollieren. Zu erkennen sind befallene Nadelbäume dann an frischem Bohrmehl an der Rinde. Harztröpfchen können ebenfalls ein Indiz für den Befall sein. Die befallenen Bäume müssen schnellstmöglich vor dem Ausflug der Käfer gefällt, aufgearbeitet und abgefahren werden, um einer weiteren Ausbreitung des Borkenkäfers vorzubeugen.

Wenn die befallenen Bäume bereits die Rinde verloren haben, sind die Käfer meist schon ausgeflogen. Besonders gefährdet sind Bäume um alte Befallsstellen, Bereiche mit Resten von Schadholz und Bestandesränder. Informationen und Hilfestellungen finden Sie zum Beispiel im Waldbesitzer-Portal auf den Internetseiten von Sachsenforst. Über die dortige Förstersuche erhalten Sie die Kontaktdaten des örtlichen Beratungsförsters. Bei forstrechtlichen Fragen oder Fragen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stehen Ihnen die Unteren Forstbehörden der Landkreise zur Verfügung.

Pflanzenschutzsachkunde

2. Fortbildungszeitraum läuft am 31.12.2018 ab

Nach der Ausbildung die Sachkundenachweiskarte Pflanzenschutz beantragen

Nur wer im Besitz einer Sachkundenachweiskarte ist, darf Pflanzenschutzmittel anwenden oder Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Wer erfolgreich die Sachkundeprüfung bestanden oder in den grünen Berufen eine Ausbildung abgeschlossen hat, sollte schnellstmöglich die Sachkundenachweiskarte beantragen. Der Antrag ist online oder per Post/Fax beim LfULG, Informations- und Servicestelle Rötha,

einreichend. Der Nachweis über den Berufsabschluss oder die Sachkundeprüfung ist dem Antrag beizufügen.

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen durch die Behörde zunächst einen Bescheid und eine Zahlungsaufforderung über 30 Euro.

Bis die Sachkundenachweiskarte per Post zugestellt wird, vergehen einige Wochen. Für Kontrollen ist es daher wichtig, die Sachkundenachweiskarte rechtzeitig zu beantragen, damit sie zur Kontrolle vorgelegt werden kann. Prüfungszeugnisse oder Anträge gelten nicht als Sachkundenachweis.

Zum Antrag: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30333.htm>

Fortbildung hält die Sachkunde aktiv

Wer eine Sachkundenachweiskarte hat und PSM anwendet oder in Verkehr bringt, muss sich in Dreijahreszeiträumen fortbilden. Der Beginn des Fortbildungszeitraumes steht auf der Rückseite der Sachkundenachweiskarte. Ist auf der Karte der 01.01.2013 als „Beginn des ersten Fortbildungszeitraumes“ angegeben, sollte zur Aufrechterhaltung der Sachkunde die Fortbildung bis Dezember 2018 erfolgt sein (erster Dreijahreszeitraum: 2013–2015; zweiter Dreijahreszeitraum: 2016–2018).

Ist auf der Sachkundenachweiskarte ein konkretes Datum als Beginn ausgewiesen, beginnt der Dreijahreszeitraum ab diesem Datum und setzt sich in Dreijahresschritten fort.

Sachkundige, die länger als drei Jahre im Besitz einer Sachkundenachweiskarte sind, haben bei Pflanzenschutzkontrollen neben der Karte auch den Nachweis über eine aktuelle Fortbildung vorzulegen.

Zur Fortbildung: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm>

Ansprechpartner LfULG:

Für die Ausstellung der Sachkundenachweiskarte

Gerit Leuthäuser

Telefon: 034206 589-50

E-Mail:

gerit.leuthaeusser@smul.sachsen.de

Thomas Kunz

Telefon: 034206 589-41

E-Mail: thomas.kunz@smul.sachsen.de

Für Fortbildungen

Andreas Burkhardt

Telefon: 0351 8928-3414

E-Mail:

andreas.burkhardt@smul.sachsen.de

Robby Oehme

Telefon: 0351 / 8928-3415

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Für Kontrollen

Birgit Seeber

Telefon: 0351 8928-3602

E-Mail: birgit.seeber@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von Anfang Dezember 2018 bis Ende Januar 2019

Datum	Thema	Ort
06.12.18	Geokolloquium: Die geologische Entwicklung der Lausitz	LfULG, Abteilung Geologie, Halsbrücker Str. 31 a, 09599 Freiberg
06.12.18	Pflanzenschutz im Ackerbau	»Groitzscher Hof«, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
08.12.18	Fachforum zur LIPSIA 2018	Leipziger Messe, Taubenhalle Messe-Allee 1, 04356 Leipzig
11.12.18- 12.12.18	Pillnitzer Obstbautage 2018	Sportpark Rabenberg e. V., 08359 Breitenbrunn
12.12.18	Fachforum – Ist die Kennzahl das Wesen aller Dinge? Zum 4. Gemeinsame Fachforum von LfULG und Veterinärmedizinischer Fakultät der Universität Leipzig geht es in den Vorträgen zu kennzahlenbasiertem Tierhaltungs- und -gesundheitsmanagement um Möglichkeiten und Grenzen automatisch erfasster Kennzahlen sowie konkrete Anwendungen bei Rind und Schwein.	Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig An den Tierkliniken 11 04103 Leipzig
19.12.18	Belichtung im Zierpflanzenbau	Lehr- und Versuchsgewächshäuser Lohmener Straße 10, Tor 2, 01326 Dresden-Pillnitz
20.12.18	Freiberger Kolloquium: »Silber aus der neuen Welt – vom Joachimstaler zum Potosi«	terra mineralia, Schlossplatz 4, 09599 Freiberg
2019		
10.01.19	Pflanzenschutz im Gartenbau	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden-Pillnitz
10.01.19	Geokolloquium - In-situ-Methoden der wissenschaftlichen Untersuchung aquatischer Systeme – Möglichkeiten und Einsatzgebiete wissenschaftlicher Taucher	LfULG Halsbrücker Straße 31a, 09599 Freiberg
15.01.19	Direktvermarktung Milchtankstelle	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Datum	Thema	Ort
17.01.19	Ein erwachender Vulkan im Vogtland/Böhmen. Befunde, offene Fragen und Konsequenzen	terra mineralia Schlossplatz 4, 09599 Freiberg
17.01.2019- 20.01.2019	Messe „Partner Pferd“ 2019	Neue Messe, Messeallee 1, 04356 Leipzig
22.01.2019- 24.01.2019	Biogaserzeugung für Anlagenfahrer (Teil I)	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt, Lindenstraße 18, 39606 Iden
24.01.19	Seminar zur Wirtschaftlichkeit der Milchproduktion	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
29.01.19	Stallbau Rind	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
29.01.19	Workshop „Landwirt, Obstbauer und Imker im Gespräch“	AG Memmendorf e.G., Am Memmendorfer Park 1 09569 Oederan/OT Memmendorf
30.01.19	Praktikertag KUP	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
31.01.19	Pflanzenschutz für Gerätefahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Detaillierte Informationen unter www.smul.sachsen.de/vplan

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz

Viola Schlegel, Telefon: 034222 46-2622, E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen außer in Köllitsch und Graditz

Jan Unger, Telefon: 0351 2612-2113, E-Mail: jan.unger@smul.sachsen.de

Veröffentlichungen

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

Schriftenreihe (nur digital als pdf-Dokumente verfügbar)

Schriftenreihe Heft 6/2018 - Kohlenstoffdynamik im pfluglosen Ackerbau

Broschüren/Faltblätter

Jahresprogramm „Weiterbildung Landwirtschaft 2018/19“ für Landwirte und Fachberater

Grund und Boden – Zahlen, Fakten, Informationen aus Land- und Forstwirtschaft – 2. aktualisierte Auflage

Daten zur Land- und Ernährungswirtschaft 2018

Broschüren/Faltblätter (nur digital als pdf-Dokumente verfügbar)

Erfassung der Schadstoffkontamination von Fischen - Jahresbericht 2018

Detaillierte Informationen unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Jan Unger

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: jan.unger@smul.sachsen.de

Sonstiges

Nochmaliger Hinweis zur Überarbeitung der LfULG-Internetseiten

Wie bereits im Infodienst 4/2018 erfolgt, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass momentan die Internetseiten des LfULG überarbeitet werden. Deshalb ändern sich die Links der Webseiten des Bereichs Landwirtschaft. Über die Startseite www.landwirtschaft.sachsen.de können Sie die Inhalte wie gewohnt aufsuchen und anschließend die neuen Links abspeichern.

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau

Auszahlungstermine Agrarförderung 2018

Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AZL):
07.12.2018 (Zahlungseingang beim Empfänger)
Direktzahlungen (Erstzahlung):
20.12.2018 (Ausführungstermin bei der Bundeskasse in Trier)

Förderung

Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AuNAP)

Pflicht zum Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen

Wer Förderungen nach den RL AUK/2015, ÖBL/2015 und TWN/2015 beantragt, muss bestimmte Verpflichtungen und Auflagen einhalten. Darauf wurde bereits im Infodienst Landwirtschaft 3/2018 hingewiesen. Das Einhalten dieser Bedingungen wird jedes Jahr stichprobenartig im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen bei ausgewählten Betrieben überprüft. Sehr wichtig ist dabei, neben dem strikten Einhalten von Terminen und aller Verpflichtungen für die einzelnen Maßnahmen auch das Führen der schlagbezogenen Aufzeichnungen. Diese müssen zu Beginn jeder Kontrolle von der Auskunft erteilenden Person vollständig vorgelegt werden können. Bei Unvollständigkeit oder wenn keine Aufzeichnungen vorhanden sind, kann das zu erheblichen Sanktionen im aktuellen Jahr und auch zu Rückforderungen für die Vorjahre führen.

Schlagbezogene Aufzeichnungen können formlos geführt werden, müssen jedoch folgende Angaben enthalten:

a) zum Antragsteller

- 1. Betrieb
- 2. Betriebsnummer

b) je Schlag

- 3. Feldblock
- 4. Feldstück/Schlag
- 5. Kulturart
- 6. Vorhaben entsprechend der Richtlinie
- 7. Datum (Tag, Monat, Jahr) und Art der Arbeitsgänge/Nutzung (z. B. Drillen, Nachsaat, Düngung, Pflanzenschutz, Ernte, Mahd, Abtransport Mähgut, Beweidung) sowie Art der eingesetzten Technik bzw. Anzahl der Weidetiere und Tierart

Spezielle zusätzlich erforderliche Angaben zu einzelnen Vorhaben können auch nachgelesen werden unter:

https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/20180629_Mindestanforderungen_Schlagbez_Aufzeichnungen_RL_AUK_2015.pdf

Ansprechpartner LfULG:

Pierre Schädlich

Telefon: 0375 5665-96

E-Mail: pierre.schaedlich@smul.sachsen.de

Erstellung des betrieblichen Nährstoff- vergleiches für 2018 sowie der Düngedarfs- ermittlung für 2019

Landwirtschaftliche Erzeugung

Betriebe, die im Jahr 2018 stickstoff- und/oder phosphorhaltige Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten nach § 2 der DüV ausgebracht haben, Wirtschaftsdünger oder Gärreste von anderen Betrieben aufgenommen haben, und mehr als 15 ha

landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften, sind nach § 8 dieser Verordnung verpflichtet, bis spätestens 31. März für das abgelaufene Düngejahr einen Nährstoffvergleich zu erstellen. Dieser Vergleich muss zu einem mehrjährigen Nährstoffvergleich fortgeschrieben werden. Die gleichen Betriebe sind zudem nach § 3 der DüV verpflichtet, vor der Ausbringung von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor eine Bedarfsermittlung für jeden Schlag bzw. jede Schlageinheit nach § 4 DüV zu erstellen. Der ermittelte Bedarf darf nicht überschritten werden und ist bei Kontrollen vorzulegen. Vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wird dazu das Programm „BESyD“ bereitgestellt.

Kostenfrei herunterladbar unter:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1868.htm>

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Unterstützung bei der Nährstoffbilanzierung und Düngebedarfsermittlung durch die Mitarbeiter des FBZ Zwickau. Dazu ist eine telefonische Anmeldung oder auch per Mail mit den genannten Ansprechpartnern erforderlich. Selbstverständlich können die Bilanzen auch von Hand erstellt oder andere Programme zur Erstellung genutzt werden – vorausgesetzt, sie werden den Anforderungen der Düngeverordnung gerecht.

Veranstaltungen, Schulungen

Nachlese zur Fachinformationsveranstaltung „Düngung“

Am 06.11.2018 fand im FBZ Zwickau die erste Fachinformationsveranstaltung im Rahmen des Weiterbildungsprogrammes 2018/2019 statt. Das Thema Düngung und die neue Düngeverordnung sind nach wie vor brandaktuelle Themen, was die hohe Teilnehmerzahl widerspiegelte. Die Vorträge wurden zum Nachlesen unter der Rubrik „Veranstaltungsnachlese“ auf der Internetseite des FBZ Zwickau eingestellt.

<http://www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungsnachlese-10142.html>

Schulungen zum Umgang mit dem Programm BESyD

Nährstoffbilanzierung, Düngebedarfsermittlung, Stoffstrombilanzierung

Aufgrund der hohen Nachfrage zur BESyD Schulung zur Erstellung der Stoffstrombilanz, werden neben den bereits veröffentlichten Terminen noch weitere Termine angeboten. Diese finden Sie ab Dezember 2018 auf der Internetseite des FBZ Zwickau oder können telefonisch erfragt werden bei den zuständigen Ansprechpartnern des FBZ Zwickau.

<http://www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen-und-termine-10145.html>

Ansprechpartner:

Ramona Weber

Telefon: 0375 5665-19

E-Mail: ramona.weber@smul.sachsen.de

Andrea Lorenz

Telefon: 0375 5665-32

E-Mail: andrea.lorenz@smul.sachsen.de

Pflanzenschutzsachkunde

Bezugnehmend auf den Beitrag „Pflanzenschutzsachkunde“ unter der Rubrik „Veranstaltungen, Schulungen“ im **überregionalen Teil** dieser Ausgabe erfolgt folgender Hinweis für den Landkreis Zwickau: Auf regionaler Ebene werden Fortbildungsveranstaltungen zur Sachkunde im Pflanzenschutz nach § 9 Abs.4 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG am 28.02.2019 und 01.03.2019 stattfinden. Weitere Informationen dazu erteilen die genannten Ansprechpartner.

Des Weiteren wird auf eine zusätzliche PC-Schulung zum Umgang mit dem Programm ISIP (Informationssystem Integrierter Pflanzenschutz) am 06.02.2019 um 13:00 Uhr aufmerksam gemacht. Diese richtet sich insbesondere an Bezieher oder Interessenten des Pflanzenschutz-Warndienstes des LfULG (siehe unter Rubrik „Veranstaltungen, Schulungen“ im **regionalen Teil** dieser Ausgabe)

Auftakt zum neuen Bildungsgang: „Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Landwirtschaft“ 2019/21 an der Fachschule für Landwirtschaft Plauen

Fach- und Führungskräfte werden in allen Branchen dringend gesucht. Wir leisten unseren Beitrag unter dem Motto „Den Blick in die Welt, das Herz in der Region. Deine grüne Zukunft“. Bewerbungen für die nächste Fachschulklasse werden ab sofort bis zum 01.06.2019 entgegengenommen. Zugangsvoraussetzungen sind ein landwirtschaftlicher Berufsabschluss oder einschlägige Berufstätigkeit von 5 Jahren. Die Fachschüler werden nach den aktuellen Anforderungen der Praxis vorbereitet für die Leitung von Betrieben oder eine Tätigkeit im mittleren Management. Auch in vor- oder nachgelagerten Bereichen des Agribusiness sowie in Maschinenringen, in der Agrarverwaltung und in berufsständigen Vertretungen sind Fachschulabsolventen tätig. Ein neuer, leistungsstarker Jahrgang von Land- und Tierwirten hat 2018 seine Tätigkeit in Ihren Unternehmen aufgenommen. Fordern und fördern Sie diese jungen Menschen. Die Berufseinsteiger sollen auch durch die regionale Fortbildungsmöglichkeit in Plauen ihre berufliche und private Perspektive in der Region erkennen. Wir beraten Sie sehr gerne zu unserem Bildungsangebot und freuen uns auf Ihre Fragen und Anregungen. Schauen Sie auch auf unsere Homepage, um einige Impressionen des Fachschulalltags zu erhalten: www.fsl-plauen.de.

Ansprechpartner:

Dr. Thomas Luther

Telefon: 03741 1031-00

E-Mail: thomas.luther@smul.sachsen.de

Bettina Dög

Telefon: 03741 1031-22

E-Mail: bettina.doeg@smul.sachsen.de

Weitere Veranstaltungen und Schulungen

Datum	Thema/Referenten	Veranstaltungsort	Organisation
Donnerstag, 13.12.2018 10:00 bis 12:00 Uhr sowie 18:00 bis 20:00 Uhr	BESyD – Grundlagenschulung (Nährstoffbilanzierung und Düngebedarfs- ermittlung)	FBZ Zwickau, 08060 Zwickau, Werdauer Straße 70, Schulgebäude 1. Etage	Ramona Weber, Telefon: 0375 5665-19 E-Mail: ramona.weber@smul.sachsen.de Andrea Lorenz, Telefon: 0375 5665-32 E-Mail: andrea.lorenz@smul.sachsen.de Anmeldung ausschließlich per E-Mail
Dienstag, 15.01.2019 10:00 bis 12:00 Uhr sowie 18:00 bis 20:00 Uhr	Schulung zur Stoffstrombilanzierung	FBZ Zwickau, 08060 Zwickau, Werdauer Straße 70, Schulgebäude 1. Etage	Ramona Weber, Telefon: 0375 5665-19 E-Mail: ramona.weber@smul.sachsen.de Andrea Lorenz, Telefon: 0375 5665-32 E-Mail: andrea.lorenz@smul.sachsen.de Anmeldung ausschließlich per E-Mail
Mittwoch, 16.01.2019 09:00 bis 12:00 Uhr	Agrarkonvent 2019 Grundstücksverkehrsgesetz Dr. Thomas Hahn (Fachanwalt für Steuer- und Agrarrecht, Potsdam)	Rittergut Nieder-Mosel, Alter Teichweg 3, 08058 Zwickau	Sparkasse Zwickau
Donnerstag, 17.01.2019 10:00 bis 12:00 Uhr	BESyD – Grundlagenschulung (Nährstoffbilanzierung und Düngebedarfs- ermittlung)	FBZ Zwickau, 08060 Zwickau, Werdauer Straße 70, Schulgebäude 1. Etage	Ramona Weber, Telefon: 0375 5665-19 E-Mail: ramona.weber@smul.sachsen.de Andrea Lorenz, Telefon: 0375 5665-32 E-Mail: andrea.lorenz@smul.sachsen.de Anmeldung ausschließlich per E-Mail
Dienstag, 29.01.2019 10:00 bis 12:00 Uhr sowie 18:00 bis 20:00 Uhr	Schulung zur Stoffstrombilanzierung	FBZ Zwickau, 08060 Zwickau, Werdauer Straße 70, Schulgebäude 1. Etage	Ramona Weber, Telefon: 0375 5665-19 E-Mail: ramona.weber@smul.sachsen.de Andrea Lorenz, Telefon: 0375 5665-32 E-Mail: andrea.lorenz@smul.sachsen.de Anmeldung ausschließlich per E-Mail
Dienstag, 05.02.2019 09:30 bis 13:00 Uhr	Fachinformationsveranstaltung Pflanzenschutz u. a. ■ „ISABEL“-Vorstellung des Informationssystems des DWD für die Landwirtschaft ■ Maiszünslerbekämpfung mit Schlupfwespen	FBZ Zwickau, 08060 Zwickau, Werdauer Straße 70, Ausbildungshalle	Katrin Lehnert, Telefon: 0375 5665-39 Ramona Weber, Telefon: 0375 5665-19 Andrea Lorenz, Telefon: 0375 5665-32
Mittwoch, 06.02.2019 10:00 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 bis 15:00 Uhr	Schulung im Umgang mit dem Programm ISIP (Informationssystem Integrierter Pflanzen- schutz) Dr. Michael Kraatz (LfULG, Referat 73)	FBZ Zwickau, 08060 Zwickau, Werdauer Straße 70, Schulgebäude 1. Etage	Ramona Weber, Telefon: 0375 5665-19 E-Mail: ramona.weber@smul.sachsen.de Andrea Lorenz, Telefon: 0375 5665-32 E-Mail: andrea.lorenz@smul.sachsen.de Anmeldung ausschließlich per E-Mail

Datum	Thema/Referenten	Veranstaltungsort	Organisation
Dienstag, 12.02.2019 10:00 bis ca. 12:00 Uhr	Fachinformationsveranstaltung zu Cross Compliance u. a. ■ Praktische Erfahrungen mit GQS SN ■ Bekämpfung von Schadnagern im Landwirtschaftsbetrieb	FBZ Zwickau, 08060 Zwickau, Werdauer Straße 70, Ausbildungshalle	Ramona Weber, Telefon: 0375 5665-19 Kerstin Schmid, Telefon: 0375 5665-30



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Das LFULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau mit Fachschule für Landwirtschaft

Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau

Dr. Matthias Baumgartl, Telefon: +49 375 5665-0, Telefax: +49 375 5665-47, E-Mail: zwickau.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Jungrinder auf der Winterweide im sächsischen Mittelgebirge; Torsten Lenk, Heinsdorfergrund (Vogtlandkreis)

Gestaltung, Satz und Druck:

Löbnitz Druck GmbH, Radebeul

Redaktionsschluss:

19.11.2018

Gesamtauflage:

7.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.